

Liebe RU-Verantwortliche der ERK BL und der RKK BL

## Worum es geht

Viele Kirchgemeinden und Pfarreien erhalten in jedem Frühjahr von den Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen Listen mit den Schülerinnen und Schülern, welche im kommenden Schuljahr den Religionsunterricht besuchen werden. Diese Listen erleichtern die Planung der Pensen und die Stundenlegung.

## Problem

Alle Sekundarschulen und schon etliche Primarschulen im Kanton BL sind an die **zentrale Datenbank «SAL» (Schuladministrationslösung)**, auch «schulNetz» genannt, angeschlossen. Die Verwendung von Daten aus der SAL unterliegt aber relativ strengen Datenschutzvorschriften. Diese Datenschutzvorschriften haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass einzelne Schulleitungen nicht mehr wagten oder sich weigerten Angaben betreffend Konfessionen von SuS an Kirchgemeinden weiterzugeben.

## Lösung

Die BKSD (Bildungs- Kultur- und Sportdirektion) hat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsichtsstelle Datenschutz und mit Vertretern der ERK BL eine **«Handlungsanweisung»** an die Schulsekretariate entwickelt, welche die Herausgabe der Daten an die Kirchgemeinden unter Einhaltung des Datenschutzes ermöglicht.

## Datenaustausch in 2 Schritten

Vorbemerkung: Es besteht eine Holpflicht auf der Seite der Kirchgemeinden und Pfarreien.

### 1. Schritt

Zur Zeit der Klassen- und Pensenbildung (in der Regel im Februar/ März) können die Sekretariate der landeskirchlichen Kirchgemeinden und Pfarreien eine Liste mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ihrer Kirche in den jeweiligen Jahrgangsstufen vom Schulsekretariat anfordern. Regelklassenbezeichnungen (z.B. «Klasse 3d») werden nicht geliefert.

Beispiel: Die reformierte Kirchgemeinde erfährt so, dass z.B. 50 reformierte SuS in den 7. Klassen der Sekundarschule sein werden. Die römisch-katholische Pfarrei erfährt, dass z.B. 60 katholische SuS in den 7. Klassen sein werden.

## 2. Schritt – drei Möglichkeiten

**1)** Schulen, welche in der SAL (in Absprache mit den Verantwortlichen für den ökumenischen Religionsunterricht) Religionskurse oder -klassen anlegen und den unterrichtenden Religionslehrpersonen den Zugang zur SAL einrichten, ermöglichen auf diese Weise den Religionslehrpersonen (genau wie den Klassen- und Fachlehrpersonen) Zugriff auf die Daten der ihnen zugewiesenen SuS.

**Dies sollte und dürfte der Normalfall sein.**

**2)** Schulen, welche aus administrativen Gründen in der SAL Religionskurse oder -klassen anlegen, aber den Religionslehrkräften keinen Zugang zur SAL ermöglichen, müssen die Daten der Religionskurse oder -klassen exportieren und den Sekretariaten der Kirchgemeinden und Pfarreien zukommen lassen.

**3)** Schulen, welche keine Religionskurse- oder klassen in der SAL anlegen, sind verpflichtet, den unterrichtenden Religionslehrpersonen die Daten der SuS, welche den drei Landeskirchen angehören, via Excel-Listen auszudrucken und persönlich zu übergeben.

### Wichtig

Die Handlungsanweisung der BKSD gilt für Schulen, welche an die SAL angeschlossen sind. Sie soll auf keinen Fall verwendet werden um bisher gut funktionierende Datenaustauschprozesse zwischen Schulen und Kirchgemeinden und Pfarreien zu erschweren. Hingegen soll sie den Datenaustausch dort ermöglichen, wo Probleme entstanden sind.

Die Handlungsanweisung an die Schulsekretariate ist unter der folgenden Adresse anzusehen oder herunterzuladen:

Um Fragen zu beantworten stehen wir als Fachstellen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

Fachstelle für Unterricht  
ERK BL

Roland Dobler

Fachstelle Religionspädagogik  
RKK BL

Hanspeter Lichtin